

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 626

Datum: 08.05.2008

Wahlordnung der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 626

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Rektoramt

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Auf Grund von §§ 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim in seinen Sitzungen am 13. Februar 2008 und 07. Mai 2008 die nachfolgende Satzung der Universität Hohenheim zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahlO) beschlossen.

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Wahlgrundsätze.....	4
§ 3	Zusammensetzung der Gremien	5
§ 4	Anzahl der Wahlmitglieder im Senat.....	5
§ 5	Anzahl der Wahlmitglieder der Großen Fakultätsräte.....	6
§ 6	Wahlberechtigung, Wählbarkeit.....	6
§ 7	Zeitpunkt der Wahlen.....	6
§ 8	Wahlen in elektronischer Form	6
§ 9	Wahlorgane	7
§ 10	Bekanntmachung der Wahl	7
§ 11	Wählerverzeichnisse.....	8
§ 12	Auslegung der Wählerverzeichnisse	9
§ 13	Änderung der Wählerverzeichnisse.....	9
§ 14	Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse.....	9
§ 15	Wahlvorschläge	10
§ 16	Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	11
§ 17	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	12
§ 18	Verhältniswahl	12
§ 19	Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber.....	12
§ 20	Wahlräume	13
§ 21	Stimmzettel und Wahlbriefumschläge	13
§ 22	Briefwahl.....	13
§ 23	Ordnung im Wahlraum.....	14
§ 24	Ausübung des Wahlrechts.....	14
§ 25	Stimmabgabe im Wahlraum	14
§ 26	Stimmabgabe durch Briefwahl.....	15
§ 27	Schluss der Abstimmung	16
§ 28	Öffentlichkeit	16
§ 29	Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	16
§ 30	Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel.....	16

§ 31	Ungültige Stimmzettel	17
§ 32	Ungültige Stimmen	17
§ 33	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	17
§ 34	Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	18
§ 35	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.....	18
§ 36	Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken.....	20
§ 37	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl.....	20
§ 38	Fristen.....	21
§ 39	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	21
§ 40	Erklärungen in elektronischer Form.....	22
§ 41	In-Kraft-Treten	22

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder
 1. in den Senat (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 der Grundordnung Universität Hohenheim)
 2. in die Großen Fakultätsräte (§ 20 der Grundordnung Universität Hohenheim)
 der Universität Hohenheim.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der ersten Bewerbers/Bewerberin. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen seiner/ihrer Gruppe übernehmen und einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.
- (5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerber/Bewerberinnen erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber/Bewerberinnen vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (7) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/Vertreterin zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren/Professorinnen nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 3 Zusammensetzung der Gremien

- (1) Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.
- (2) Für die Wahl werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 LHG folgende Wahlgruppen festgelegt:
 - Wahlgruppe 1: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen;
 - Wahlgruppe 2: Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4 LHG;
 - Wahlgruppe 3: Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen;
 - Wahlgruppe 4: sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
- (3) Soweit für Mitglieder kraft Amtes ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt ist, werden sie durch diesen/diese vertreten.
- (4) Stellvertretungen für Wahlmitglieder sind nach folgenden Maßgaben möglich:
 1. bei Verhältniswahl
Die Zahl der Stellvertreter ist auf die Zahl der Mandate der einzelnen Wählergruppen beschränkt. Die Stellvertreter sind Listenvertreter, keine persönlichen Vertreter.
 2. bei Mehrheitswahl
 - 2.1 bei Vorliegen einer Liste:
Die Zahl der Stellvertreter ist auf die Zahl der Mandate der einzelnen Wählergruppen beschränkt. Die Stellvertreter sind Listenvertreter, keine persönlichen Vertreter.
 - 2.2 bei Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgeführt waren, erfolgt keine Stellvertretung.

Eine Stellvertretung ist aus folgenden Gründen möglich:

Eine dem/der Vorsitzenden des Gremiums nachgewiesene Krankheit sowie im Einzelfall vom/von der Vorsitzenden des Gremiums zu entscheidende Gründe, z. B. Urlaub, Dienstreise, persönliche oder sonstige Gründe.

Der Stellvertretungsbedarf soll rechtzeitig, in der Regel zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin, dem/der Vorsitzenden des Gremiums angezeigt werden. Dieser/diese benachrichtigt die zuständige Geschäftsstelle über seine/ihre Entscheidung.

§ 4 Anzahl der Wahlmitglieder im Senat

- (1) Dem Senat gehören auf Grund von Wahlen sieben Vertreter der Wahlgruppe 1 und je drei Vertreter der Wahlgruppen 2, 3, und 4 an.
- (2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr.

§ 5 Anzahl der Wahlmitglieder der Großen Fakultätsräte

- (1) Gemäß Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten alle hauptberuflichen Professoren ohne Wahl an.
- (2) Aufgrund von Wahlen gehören den Großen Fakultätsräten an: vier Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes (Wählergruppe 2), drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Wählergruppe 4) und sechs Studierende (Wählergruppe 3), die nach Gruppen direkt gewählt werden, an.
- (3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Wahlberechtigung, Wahlbarkeit

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus der Grundordnung.
- (2) Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine/ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Landeshochschulgesetz angeführten Gruppen, es sei denn, er/sie hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er/sie sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Diese Erklärung muss bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung (Wahlstichtag) und die Wahlbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Der vorläufige Abschluss des Wählerverzeichnisses soll unmittelbar vor der Auslegung erfolgen (= 41. Tag vor der Wahl).

§ 7 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl wird innerhalb eines Semesters durchgeführt und hat während der Vorlesungszeit stattzufinden. Der Wahltag bzw. die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Wahlleiter festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 9 dieselben.

§ 8 Wahlen in elektronischer Form

- (1) Die Gremienwahlen der Universität Hohenheim können - sobald die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen - durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlleiter.
- (2) Sofern Wahlen elektronisch oder per Briefwahl durchgeführt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wählenden nicht mehr Stimmen als zulässig abgeben.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 9 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Die Wahlorgane sollen alle Statusgruppen repräsentieren.
- (2) Der Rektor/die Rektorin bestellt den Wahlleiter/die Wahlleiterin und die jeweiligen Vertreter/Vertreterinnen. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin bestellt die Mitglieder der weiteren Wahlorgane, und die erforderlichen Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder und der Angehörigen der Universität. Er/sie verpflichtet diese schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin wahr. Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Er leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Werden mehrere Wahlräume benötigt, kann für jeden Wahlraum ein eigener Abstimmungsausschuss bestellt werden.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er/sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl ist spätestens 42 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
 1. die Bezeichnung der Wahl/en
 2. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 3. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wählergruppen zu diesen Wahlräumen,
 4. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 6. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 7. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,

8. die Bekanntmachung muss außerdem angeben:
 - a) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 - b) bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 - c) dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - d) dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
9. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
10. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum vierten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
11. dass ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist. Seine/ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2, es sei denn, er/sie hat gem. § 6 Abs. 2 die Zugehörigkeit zu einer anderen Wählergruppe erklärt,
12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7 und 61 Abs. 2 LHG.

§ 11 Wählerverzeichnisse

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 6 Abs. 3 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Diese Verzeichnisse sind in Listenform zu führen. Sie sind dem Wahlleiter rechtzeitig und vollständig von der zuständigen EDV-Stelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname und Vorname,
 3. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikel-Nummer
 4. Institutszugehörigkeit (Einrichtungsnummer),
 5. Vermerk über die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 6. Vermerk über Stimmabgabe,
 7. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer anderen Wählergruppe nach § 6 Abs. 2,
 8. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 6 Abs. 4 unmittelbar vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter/der Wahlleiterin unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 12 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind ab dem 41. Tag vor dem Wahltag an insgesamt fünf Arbeitstagen zur Einsicht durch die Wahlberechtigten auszulegen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung nach § 10 Abs. 1 muss angeben:
 1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung soll gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahl erfolgen.

- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu beurkunden.

§ 13 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist vom Wahlleiter/der Wahlleiterin von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Hohenheim können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung muss spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu versehen.

§ 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

- (2) Stellt der Wahlleiter/die Wahlleiterin auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass gemäß § 2 Abs. 7 für eine Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums werden, sind diese mit einer Bekanntmachung des Wahlleiters/der Wahlleiterin entsprechend zu unterrichten.

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr beim Wahlleiter/der Wahlleiterin einzureichen.
- (2) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in diesen Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abgeben. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner/welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin des Wahlvorschlags; er/sie wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/Unterzeichnerin vertreten. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber/Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,
6. die telefonische Erreichbarkeit .

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.
- (4) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er/sie dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

- (5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 16 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das parteipolitisch verfänglich oder beleidigend wirken könnte,
 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/Bewerberinnen zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen sind,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.
- In Wahlvorschlägen, die mehr als doppelt soviel Bewerber enthalten, als Mitglieder zu wählen sind, sind die überzähligen Bewerber/Bewerberinnen vom Ende der Auflistung her zu streichen.
- (3) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie sind von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber/eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 14. Tag vor der Wahl gibt der Wahlleiter/die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
 3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 18 und 19)

§ 18 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler/die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern/Bewerberinnen ankreuzt oder die dem Bewerber/der Bewerberin zugedachte Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.
- (3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (§ 35 Abs. 2 Nr. 1).

§ 19 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn keine Verhältniswahl stattfindet.
- (2) Der/die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er/sie kann einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Der Wähler/die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel
 1. vorgedruckte Namen von Bewerbern/Bewerberinnen ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerber/die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 35 Abs. 2 Nr. 2).

§ 20 Wahlräume

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler/Wählerinnen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 21 Stimmzettel und Wahlbriefumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel und Wahlbriefumschläge sorgt der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Er/sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die verschiedenen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.
- (3) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben oder Raum für die folgenden Angaben enthalten:
 1. Familienname und Vorname,
 2. die Amts- und Berufsbezeichnung,
 3. die Einrichtungsnummer und die Fakultätszugehörigkeit.
 4. Leerzeilen für Nachträge,
 5. Spalte für Stimmabgabe.

§ 22 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (in der Regel Stimmzettel und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin erteilt. Er muss vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlbriefumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlleiter/die Wahlleiter auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum vierten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 23 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum sein.
- (2) Der/die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors/der Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er/sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er/sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der/die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jeder/jede Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlpropaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, muss aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer/der Störerin um einen Wahlberechtigten/eine Wahlberechtigte, so ist ihm/ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 24 Ausübung des Wahlrechts

Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 25 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich der/die Wahlberechtigte am Tisch des Abstimmungsausschusses durch Vorlage des Personalausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine/ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des/der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (3) Danach wird/werden der/die Stimmzettel an den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte ausgehändigt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich der/die Wahlberechtigte in die Wahlkabine, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet ihn/sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (4) Sofern kein Grund für eine Beanstandung vorliegt, wirft der/die Wahlberechtigte den/die Stimmzettel in die dafür vorgesehene/n Wahlurne/n.

§ 26 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Der Rektor kann auf Vorschlag des Wahlleiters anordnen, dass die Gremienwahlen für einzelne Wahlgruppen oder allgemein ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel und steckt ihn/sie in den Wahlbriefumschlag. Er/sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlbriefumschlag ebenfalls in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- (3) Der verschlossene Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu übersenden oder in der Dienststelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin abzugeben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin oder ein/e von ihm/ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter/beauftragte Bedienstete kann dem/der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der/die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbriefumschlag gelegt werden kann/können. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin oder der/die Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (4) Die Stimmabgabe per Briefwahl ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters/der Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin bestimmt in Absprache mit dem/den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses/der Abstimmungsausschüsse den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlbriefumschlag und den Stimmzettel. Wahlbriefumschläge und Stimmzettel werden gezählt und die Wahlbriefumschläge mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist.
- (8) Die ungültigen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 7 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Ansehen des Stimmzettels verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 35 Abs. 3) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses gefaltet in die Wahlurne geworfen.

§ 27 Schluss der Abstimmung

- (1) Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 26 behandelt, so erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der/die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (2) Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist die Wahlurne durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses gegen den unberechtigten Einwurf von Stimmzetteln zu sichern und zusammen mit den Wahlunterlagen sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 28 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 29 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Der Termin wird vom Wahlleiter festgelegt und spätestens zusammen mit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen nach Schluss der Abstimmung an dem vom Wahlleiter festgesetzten Termin ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.
- (3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses gem. § 27 Abs. 2 zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren.

§ 30 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel, die Wahlkabinen und die sonstigen Wahlutensilien vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis (§ 25 Abs. 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach einmal wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern. In diesem Fall ist die Zahl der Stimmzettel maßgebend.

§ 31 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind,
4. die ein auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 32 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber/für welche Bewerberin sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name des/der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des/der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
 5. mit denen die zulässige Häufungszahl von Stimmen für einen Bewerber/eine Bewerberin überschritten wird.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber/Bewerberinnen zu wählen sind, so sind die überschüssigen Stimmen von unten zu streichen.

§ 33 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden darüber hinaus festgestellt
 1. die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
 2. die auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler/eine Wählerin bei der Verhältniswahl Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber/Bewerberinnen übernommen wurden.

§ 34 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers/der Schriftführerin und die Namen der Zählhelfer,
 3. den oder die Wahltage, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler/der Wählerinnen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber/jede Bewerberin und für jeden/jede weiteren/weitere Gewählte/Gewählten abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers/der Schriftführerin.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
 1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
 4. die Wählerverzeichnisse,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt daraufhin die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
 1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind durch Übernahme eines Bewerbers/einer Bewerberin in einen anderen Wahlvorschlag die von diesem/dieser erlangten Stimmen bei seinem/ihrem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren, d. h. die Stimmenzahlen werden durch die Zahlen 1, 3, 5 usw. geteilt und die Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahl-

len zugeteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern/Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber/Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber/Die Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker/Nachrückerin der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber/Bewerberinnen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber/Bewerberinnen, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Nachrücker/Nachrückerin festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht des/der Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

3. Weitere Studierendenvertreter gemäß § 15 Abs. 2 Grundordnung

Mitglieder des AStA sind neben den gewählten drei studentischen Senatsmitgliedern die ersten sechs Studierenden, die auf die nächsten nachfolgenden sechs Sitze entfallen würden.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

- 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
- 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder einschließlich des Schriftführers/der Schriftführerin,
- 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
- 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen.
- 5. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen und die Feststellung der Nachrücker/Nachrückerinnen.
- b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen und die Feststellung der Nachrücker/Nachrückerinnen.

6. die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Schriftführers/der Schriftführerin.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 36 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt das Wahlergebnis baldmöglichst bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerber/Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker/Nachrückerinnen.
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker/Nachrückerinnen für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat die Gewählten und ihre Stellvertreter/innen unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 37 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Gewählte noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden. Der Wahlprüfungsausschuss ist bis zum 15. Tag nach der Wahl, jedoch mindestens eine Woche vor dem Wahlprüfungstermin, zu bestellen.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss fertigt über die Prüfung eine Niederschrift. Diese umfasst alle wesentlichen Regelungen der Wahlordnung. Der Wahlleiter erstattet dem Rektor/der Rektorin auf der Grundlage dieser Niederschrift über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor/die Rektorin auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er/sie sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

- (4) Die Wahlen sind vom Rektor/der Rektorin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Rechtsvorschriften, insbesondere über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und, wenn seit der Ursprungswahl nicht mehr als drei Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Die personelle Zusammensetzung der Wahlorgane sind dieselben wie bei der für ungültig erklärten Wahl, es sei denn, dass die Wiederholungswahl infolge von Fehlern in der Besetzung der Wahlorgane stattfindet.
- (5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Abs. 4 dar.

Entscheidungen des Rektors nach den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. In diesem Fall legt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

- (6) Findet die Wiederholungswahl infolge von Fehlern bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung neue Einschränkungen ergeben.

§ 38 Fristen

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:30 Uhr ab. § 26 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren, die gültigen Stimmzettel für 1 Jahr; § 26 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 40 Erklärungen in elektronischer Form

- (1) Erklärungen in elektronischer Form sind zulässig für Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, Optierungen gemäß § 6 Abs. 2, Zustimmungserklärungen, Bestellungen von Wahlorganen, Bestellung und Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 2, Anträge auf Briefwahl.
- (2) Der Wahlleiter kann weitere Erklärungen in elektronischer Form zulassen. Diese sind in einer Amtlichen Mitteilung der Universität Hohenheim bekannt zu geben.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01.10.2006 (Amtliche Mitteilung Nr. 562) außer Kraft.

Hohenheim, 08. Mai 2008

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive, flowing style.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -